

NORM FFV-27

für die Vermarktung und
Qualitätskontrolle von

ERBSEN

AUSGABE 2001



VEREINTE NATIONEN

New York, Genf 2001

Hinweis

Die Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen

Die Vermarktungsnormen der UNECE-Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen tragen dazu bei, den internationalen Handel zu erleichtern, die Erzeugung hoher Qualität zu fördern, die Rentabilität zu verbessern und Verbraucherinteressen zu schützen. Die Normen der Vereinten Nationen werden von Behörden, Erzeugern, Händlern, Importeuren und Exporteuren sowie anderen internationalen Organisationen angewendet und sind für einen großen Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfügbar, einschließlich frischem Obst und Gemüse, Trocken- und getrockneten Erzeugnissen, Pflanzkartoffeln, Fleisch, Schnittblumen, Eier und Eiprodukten.

Jedes Mitgliedsland der Vereinten Nationen kann gleichberechtigt an den Aktivitäten der Arbeitsgruppe teilnehmen. Für weitere Informationen zu den landwirtschaftlichen Normen steht die website www.unece.org/trade/agr zur Verfügung.

Die vorliegende überarbeitete Norm für Erbsen beruht auf dem Dokument TRADE/WP.7/2001/9/Add.5.

Hinweis:

Der nachstehend aufgeführte Text ist eine inoffizielle, zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Übersetzung. Verbindlich ist nur die jeweils von der Arbeitsgruppe angenommene englische, französische oder russische Originalfassung.

Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung der Unterlagen dieser Veröffentlichung beinhalten keine Erklärung bezüglich irgendeiner Auffassung vonseiten des Sekretariats der Vereinten Nationen zum legalen Status eines Landes, eines Staatsgebiets, eines Staates oder einer Region oder ihrer Regierung, oder zu ihren Landesgrenzen oder sonstigen Grenzen. Die Erwähnung von Firmennamen oder Handelserzeugnissen beinhaltet keine Anerkennung durch die Vereinten Nationen.

Alle Unterlagen stehen zur freien Verfügung und dürfen reproduziert werden, wobei jedoch um eine Bestätigung gebeten wird.

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Bemerkungen und Anfragen an folgende Adresse:

Agricultural Standards Unit
Trade and Timber Division
United Nations Economic Commission for Europe (UNECE)
Palais des Nations
Geneva 10, CH-1211, Switzerland
Tel: +41 22 917 1366
Fax +41 22 917 0629
e-mail: agrstandards@unece.org

Norm FFV-27 für die Vermarktung und Qualitätskontrolle von Erbsen

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Erbsen der aus *Pisum sativum* L. ssp. *sativum* hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher, Erbsen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

Je nach Art des Verzehrs werden die Erbsen in zwei Gruppen unterteilt:

- Erbsen zum Auslösen (Palerbsen, Markerbsen), die für den Verzehr ohne Hülsen bestimmt sind,
- Zuckererbsen und Knackerbsen, die für den Verzehr mit den Hülsen bestimmt sind.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE QUALITÄT

Die Norm bestimmt die Qualitätsanforderungen, die Erbsen nach Aufbereitung und Verpackung bei der Exportkontrolle aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen:

- i) müssen die Hülsen sein:
 - ganz; bei den Zuckererbsen und den Knackerbsen können jedoch die Enden entfernt sein,
 - gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
 - sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen (einschließlich Blütenteilen),
 - frei von harten Fäden oder Innenhäuten bei Zuckererbsen und Knackerbsen,
 - praktisch frei von Schädlingen,
 - praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
 - frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
 - frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.
- ii) müssen die Körner sein:
 - frisch,
 - gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
 - normal entwickelt bei Erbsen zum Auslösen,

- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand der Erbsen müssen so sein, dass sie:

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Erbsen werden in die zwei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse I

Erbsen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen.

Die Hülsen müssen sein:

- frisch und prall,
- frei von Hagelschäden,
- frei von Hitzeschäden.

Bei Erbsen zum Auslösen

- müssen die Hülsen:
 - mit dem Stiel versehen sein,
 - gut gefüllt sein und mindestens fünf Körner enthalten.
- müssen die Körner:
 - gut geformt sein,
 - zart sein,
 - saftig und von ausreichender Festigkeit sein, d. h. beim Pressen zwischen zwei Fingern sollten sie nachgeben ohne zu platzen,
 - mindestens ihre halbe, aber nicht ihre volle Größe erreicht haben,
 - nicht mehlig sein,
 - unbeschädigt sein, ohne Risse in der Haut.
- sind die folgenden leichten Fehler der Hülsen jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:
 - leichte Schalenfehler, Verletzungen und Druckstellen,
 - leichte Formfehler,
 - leichte Farbfehler.

Bei Zuckererbsen und Knackerbsen:

- müssen die Körner, soweit vorhanden, klein und unterentwickelt sein,
- sind die folgenden sehr leichten Fehler der Hülsen jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:
 - sehr leichte Schalenfehler, Beschädigungen und Druckstellen,
 - sehr leichte Formfehler,
 - sehr leichte Farbfehler.

ii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Erbsen, die nicht in die Klasse I eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Bei Erbsen zum Auslösen:

- müssen die Hülsen mindestens drei Körner enthalten,
- können die Körner weiter entwickelt sein als in der Klasse I, überreife Körner sind jedoch ausgeschlossen,
- sind die folgenden Fehler zulässig, sofern die Erbsen ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:
 - Fehler der Hülsen:
 - Schalenfehler, Verletzungen und Druckstellen, sofern diese nicht fortschreitend sind und keine Gefahr der Beeinträchtigung der Körner besteht,
 - nachlassende Frische, welche Hülsen sind jedoch ausgeschlossen.
 - Fehler der Körner:
 - ein leichter Formfehler,
 - ein leichter Farbfehler,
 - sie dürfen etwas härter sein,
 - sie dürfen leicht beschädigt sein.

Bei Zuckererbsen und Knackerbsen:

- können die Körner, sofern vorhanden, etwas weiter entwickelt sein als in der Klasse I,
- sind die folgenden Fehler zulässig, sofern die Erbsen ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:
 - leichte Schalenfehler, Verletzungen und Druckstellen,
 - leichte Formfehler, einschließlich solcher durch Körnerbildung,
 - leichte Farbfehler,
 - nachlassende Frische, welche Hülsen sind jedoch ausgeschlossen.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Eine Größensortierung ist für Erbsen nicht vorgeschrieben.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Gütetoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

i) Klasse I

10 % nach Gewicht Erbsen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II – in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse – genügen.

ii) Klasse II

10 % nach Gewicht Erbsen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall, fortschreitenden Krankheiten oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Erbsen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Handelstyps und gleicher Qualität umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamthalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Erbsen müssen so verpackt sein, dass das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück¹ muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen.

¹ Verpackungseinheiten vorverpackter Ware, die für den direkten Verkauf an den Verbraucher bestimmt sind, sind nicht Gegenstand dieser Kennzeichnungsvorschriften, sie müssen aber den nationalen Vorschriften entsprechen. Die betreffende Kennzeichnung muss jedoch in jedem Fall auf der Transportverpackung angebracht sein, die solche Verpackungseinheiten enthält.

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung².

B. Art des Erzeugnisses

- „Erbsen“, „Zuckererbsen“, „Knackererbsen“ oder entsprechende Bezeichnungen, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- „geputzt“, „gestutzt“ oder andere Angaben, wenn die Zuckererbsen und Knackererbsen mit abgeschnittenem Stiel und/oder abgeschnittener Spitze aufgemacht sind und der Inhalt von außen nicht sichtbar ist.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und – wahlfrei – Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

Veröffentlicht 1962
Zuletzt überarbeitet 1988, 1998, 2000, 2001

² Nach den Rechtsvorschriften einiger Staaten ist die klare Angabe von Name und Anschrift vorgeschrieben. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder entsprechende Abkürzungen) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.